

**STICHTAGSERKLÄRUNG ZU DEN GUTACHTLICHEN STELLUNGNAHMEN DER  
UNTERNEHMENSWERTE DER GESELLSCHAFTEN**

**KIRIFONDS DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG  
KIRIFONDS II DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG  
KIRIFONDS III SPANIEN GMBH & CO. KG  
KIRIFARM SPANIEN GMBH & CO. KG**

**UND DEN SICH HIERAUS ERGEBENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DAS  
UMTAUSCHVERHÄLTNISS DER VIER GESELLSCHAFTEN MIT DER KIRIFARM  
EUROPA GMBH & CO. KG**

**27. JULI 2022**

# 1

## STICHTAGSERKLÄRUNG

- Auftrag
- Operative Planung
- Kapitalisierungszinssatz
- Neuberechnung Umtauschverhältnis

## — Stichtagserklärung (1)

### AUFTRAG

Mit Schreiben vom 30. März 2022 wurden wir von der WeGrow AG, Tönisvorst, beauftragt, vier gutachtliche Stellungnahmen zur Ermittlung der objektivierten Unternehmenswerte der KIRIFONDS DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG (kurz „KF1“), KIRIFONDS II DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG (kurz „KF2“), KIRIFONDS III SPANIEN GMBH & CO. KG (kurz „KF3“) und KIRIFARM SPANIEN GMBH & CO. KG (kurz „KF4“) zu erstellen. Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer geplanten Fusion der vier Gesellschaften mit der KIRIFARM EUROPA GMBH & CO. KG. Der maßgebliche Bewertungsstichtag ist der 27. Juli 2022.

Unsere gutachtlichen Stellungnahmen vom 31. Mai 2022 berichten über unsere Bewertungsarbeit und deren Ergebnisse. Demnach wurden die folgenden mittels der Ertragswertmethode ermittelten Unternehmenswerte der Gesellschaften errechnet:

| <b>Übersicht Unternehmenswerte</b> | <b>KF1</b> | <b>KF2</b> | <b>KF3</b> | <b>KF4</b> |
|------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
|                                    | <b>EUR</b> | <b>EUR</b> | <b>EUR</b> | <b>EUR</b> |
| Unternehmenswert 27.07.2022        | 6.170.000  | 7.910.000  | 11.500.000 | 5.510.000  |

Da das Datum der gutachtlichen Stellungnahmen vor dem Bewertungsstichtag lag, ist zu beurteilen, ob sich bis zum 27. Juli 2022 wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaften oder des stichtagsbezogenen Kapitalisierungszinssatzes mit Auswirkung auf das Umtauschverhältnis ergeben haben.

Wir haben mit heutigem Stand überprüft, ob Ereignisse eingetreten sind, die zu einer Anpassung der Ergebnisse unserer Bewertung führen können. Dazu haben wir uns von der Geschäftsführung der Gesellschaften die weitere wirtschaftliche Entwicklung seit dem 31. Mai 2022 zeitnah darlegen lassen und die möglichen Auswirkungen auf die den Bewertungen zugrunde liegenden Planungsrechnungen erörtert. Darüber hinaus wurden von uns die Kapitalisierungszinssatzparameter auf den heutigen Tag aktualisiert.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Wir weisen auf Nummer 9 (2) der Allgemeinen Auftragsbedingungen hin, nach der unsere Haftung auf den Betrag von Mio. EUR 4 begrenzt ist.

## — Stichtagserklärung (2)

### OPERATIVE PLANUNG

Insbesondere wurde die Geschäftsführung der Gesellschaften zu den Themen:

- Allgemeine Planungsentwicklung
- Veränderung der geplanten Grundstückspreise
- Entwicklung der Holzpreiserwartungen
- Stand der Baumverluste
- Stand der Wasserversorgung der bewässerten Plantagen
- Einkaufsseitige Preissteigerungen
- Auswirkungen des Krieges in der Ukraine
- Sowie das Entstehen neuer Risiken

von uns befragt. Die Geschäftsführung der zu bewertenden Unternehmen hat uns gegenüber versichert, dass es zu keinen Änderungen der Planannahmen gekommen ist, die in unseren vier gutachtlichen Stellungnahmen beschrieben werden.

Die Geschäftsführung hat auskunftsgemäß keine Kenntnisse darüber, dass sich zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung der gutachtlichen Stellungnahmen zum 31. Mai 2022 und dem Tag der ersten Gesellschafterversammlungen am 27. Juli 2022 die Zukunftserwartungen, welche die Basis für die in der Unternehmensbewertung zugrunde gelegten Planzahlen bilden, insgesamt verbessert oder verschlechtert haben. Darüber hinaus sind auskunftsgemäß keine sonstigen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der sonstigen Grundlagen der Bewertung der vier Gesellschaften erkennbar, die in der Gesamtsicht eine Erhöhung oder Reduktion der ermittelten Ertragswerte nach sich ziehen würden.

Neue (Zwischen-) Abschlüsse wurden zwischen dem 31. Mai 2022 und dem 27. Juli 2022 für keine der zu bewertenden Gesellschaften erstellt.

## — Stichtagserklärung (3)

### KAPITALISIERUNGSZINSSATZ

Des Weiteren haben wir aktuelle Kapitalmarktdaten zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes im Ertragswertverfahren zum Stichtag 27. Juli 2022 erneut ermittelt. Danach haben sich keine wesentlichen Änderungen der im Bewertungsgutachten verwendeten Parameter des Kapitalisierungszinssatzes ergeben, mit Ausnahme des gestiegenen Basiszinssatzes. Änderungen an der allgemeinen Marktrisikoprämie aufgrund des Krieges in der Ukraine lehnt das IDW in seiner Stellungnahme „Auswirkungen von Russlands Krieg gegen die Ukraine auf Unternehmensbewertungen“ vom 20. März 2022 ab.

Die seit dem technischen Bewertungsstichtag gestiegenen risikolosen Basiszinssätze wirken sich wie folgt auf die Unternehmenswerte der vier bewerteten Gesellschaften aus:

| <b>Übersicht Unternehmenswerte</b>                  | <b>KF1<br/>EUR</b> | <b>KF2<br/>EUR</b> | <b>KF3<br/>EUR</b> | <b>KF4<br/>EUR</b> |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Unternehmenswert 27.07.2022 lt. gut. Stellungnahmen | 6.170.000          | 7.910.000          | 11.500.000         | 5.510.000          |
| Unternehmenswert 27.07.2022 Neuberechnung           | 6.090.000          | 7.730.000          | 11.250.000         | 5.360.000          |
| Änderung in %                                       | -1,3%              | -2,3%              | -2,2%              | -2,7%              |

Der Anstieg der Zinssätze reduziert den Wert aller bewerteten Gesellschaften. Die Reduktion fällt bei den jüngeren Gesellschaften stärker aus, da die geplante Ernte des Holzes und damit der wesentliche bestimmende Faktor für die zukünftigen Ausschüttungen weiter in der Zukunft liegt. Damit wirkt sich die Diskontierung stärker auf den Unternehmenswert aus.

## — Stichtagserklärung (4)

### NEUBERECHNUNG UMTAUSCHVERHÄLTNIS

Aufgrund der Wertänderungen und der weiterhin zum Nominalwert angesetzten KIRIFARM EUROPA GMBH & CO. KG (kurz „KFE“) ergibt sich das folgende, aktualisierte Umtauschverhältnis:

| <b>Ableitung Umtauschverhältnis</b>  | <b>KF1<br/>EUR</b> | <b>KF2<br/>EUR</b> | <b>KF3<br/>EUR</b> | <b>KF4<br/>EUR</b> | <b>KFE<br/>EUR</b> | <b>Summe<br/>EUR</b> |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| Unternehmenswert 27.07.2022  | 6.090.000          | 7.730.000          | 11.250.000         | 5.360.000          | 205.000            | 30.635.000           |
| <i>in %</i>  | 19,9%              | 25,2%              | 36,7%              | 17,5%              | 0,7%               | 100,0%               |
| Kommanditkapital   | 5.015.000          | 5.309.500          | 7.930.500          | 3.934.000          | 205.000            | 22.394.000           |
| <i>in %</i>  | 22,4%              | 23,7%              | 35,4%              | 17,6%              | 0,9%               | 100,0%               |
| Anzahl Anteile KG (EUR 500 Kiri-Gesellschaft,<br>EUR 100 KiriFarm Europa)      | 10.030             | 10.619             | 15.861             | 7.868              | 2.050              | 46.428               |
| Wert/Anteil KG   | 607,18             | 727,94             | 709,29             | 681,24             | 100,00             |                      |
| 1 Anteil Kiri-Gesellschaft = X Anteile<br>KiriFarm Europa                      | 6,07               | 7,28               | 7,09               | 6,81               | 1,00               |                      |
| <b>Anteile KiriFarm Europa</b>   | <b>60.900</b>      | <b>77.300</b>      | <b>112.500</b>     | <b>53.600</b>      | <b>2.050</b>       | <b>306.350</b>       |
| <i>in %</i>  | 19,9%              | 25,2%              | 36,7%              | 17,5%              | 0,7%               | 100,0%               |
| <b>Umtauschfaktor EUR Kmm. Kap<br/>KiriFarm Europa / EUR Kiri-Gesellschaft</b> | <b>1,21</b>        | <b>1,46</b>        | <b>1,42</b>        | <b>1,36</b>        | <b>1,00</b>        |                      |

## — Schlussbemerkung

Die vorstehenden Ergebnisse erstatten wir nach bestem Wissen.

Freiburg, den 27. Juli 2022

BANSBACH GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
Hanns-Georg Schell  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Stefan Neiningner  
Wirtschaftsprüfer  
Certified Valuation Analyst

# ANLAGE 1

— Allgemeine Auftragsbedingungen



## Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskünfte personen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkontrollen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mit dem oder vom Vertrag zurückziehen; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf vom ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer für die Wahrung von Fristen wesentliche Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Als Download verfügbar  
unter:  
[BANSBACH Downloads](#)  
[Web](#)